

## **Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe**

**Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung und den Betrieb der 110-kV-Freileitungen: Großräschen – Schwarzheide, Bl. 6828 und Großräschen – Finsterwalde, Bl. 6824 mit Abzweig Sonne, Bl. 6821, 3. Bauabschnitt UW Großräschen bis Mast 29**

**der Vorhabenträgerin  
Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH im Auftrag der envia Mitteldeutsche Energie AG**

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe vom 12.11.2021 - Az. 27.2-1-189 - ist der Plan für die Errichtung und den Betrieb der 110-kV-Hochspannungsfreileitungen Großräschen – Schwarzheide, Bl. 6828 und Großräschen – Finsterwalde, Bl. 6824 mit Abzweig Sonne, Bl. 6821, 3. Bauabschnitt UW Großräschen bis Mast 29 festgestellt worden.

### **Auszug aus dem verfügbaren Teil des Planfeststellungsbeschlusses:**

Gem. § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Art. 84 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436), i.V.m. Anlage 1 Nr. 19.1.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147), wird der Plan der Vorhabenträgerin Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (Mitnetz Strom) im Auftrag der envia Mitteldeutsche Energie AG für die Errichtung und den Betrieb der 110-kV-Freileitungen Großräschen – Schwarzheide, Bl. 6828 und Großräschen – Finsterwalde, Bl. 6824 mit Abzweig Sonne, Bl. 6821 (3. Bauabschnitt UW Großräschen bis Mast 29) mit den sich aus diesem Beschluss ergebenden Änderungen, Ergänzungen, Anordnungen und Vorbehalten festgestellt.

Der Plan ist nach Maßgabe der unter II. aufgeführten Planunterlagen auszuführen, soweit sich aus diesem Beschluss keine Änderungen, Ergänzungen oder Nebenbestimmungen ergeben.

Dieser Beschluss wirkt auch für und gegen etwaige Rechtsnachfolger der Vorhabenträgerin.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle berührten öffentlichen Belange festgestellt. Der Planfeststellungsbeschluss konzentriert alle für das Vorhaben erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen, insbesondere:

Zulassung der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft und deren Kompensation gemäß § 15 BNatSchG.

Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG für die erhebliche Beeinträchtigung des Biotoptyps 08221 „Beerkraut-Kiefernwald“ auf einer Fläche von 1,07 ha im Bereich des Mast 4 der 110-kV-Freileitung Großräschen - Finsterwalde, Bl. 6824.

Genehmigung zur dauerhaften Waldumwandlung von 1.620 m<sup>2</sup> gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 BWaldG i.V.m. § 8 Abs. 1 S. 1 LWaldG im Bereich der Maststandorte.

Genehmigung zur zeitweiligen Waldumwandlung von 23,39 ha gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 BWaldG i.V.m. § 8 Abs. 1 S. 1 LWaldG für die Trasse, ausgenommen die vorgenannten Maststandorte und von 5,6 ha im Bereich des Randstreifens (Randbäume).

### **Hinweise zum Planfeststellungsbeschluss:**

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über die Stellungnahmen von beteiligten Trägern öffentlicher Belange und von Leitungsbetreibern entschieden worden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, erhoben werden.

Die Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung (§ 43e Abs. 1 S. 1 EnWG). Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen einen Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden (§ 43e Abs. 1 S. 2 EnWG).

### **Hinweise zur Auslegung:**

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie wird die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses gem. § 3 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt. Der Planfeststellungsbeschluss nebst den planfestgestellten Unterlagen steht in der Zeit vom 14.01.2022 bis einschließlich den 28.01.2022 für die Dauer von zwei Wochen auf der Internetseite des Landesamts für Bergbau, Geologie und Rohstoffe unter [www.lbgr.brandenburg.de](http://www.lbgr.brandenburg.de) (Hauptmenü: Genehmigungsverfahren / Planfeststellungsverfahren / Planfeststellungsverfahren nach § 43 EnWG) zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

Als zusätzliches Informationsangebot wird der Planfeststellungsbeschluss nebst planfestgestellten Unterlagen gem. § 3 Abs. 2 S. 1 PlanSiG in der Zeit vom 14.01.2022 bis einschließlich den 28.01.2022 bei der nachstehend aufgeführten Stelle ausgelegt und bestehen Einsichtnahmemöglichkeiten während der Dienststunden nach vorheriger Terminabsprache:

Stadt Großräschen, Calauer Straße 27, 01983 Großräschen

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Situation wird auf die Pflicht zur Einhaltung der jeweils aktuellen Hygienevorschriften (z.B. Tragen eines Mund-Nasenschutzes, Einhaltung der Abstandsregeln zu anderen Personen) beim Betreten der Auslegungsstellen hingewiesen.

Maßgeblich ist der Inhalt der im Internet veröffentlichten Unterlagen.

Mit dem Ende der zweiwöchigen Veröffentlichung im Internet gilt der Beschluss den Betroffenen gegenüber als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

gez. Buggel